



Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der EH Tabor, Marburg

Zusatz für den B.A. Evangelische Theologie (RSPO.Z.BAET)

(Stand 16.05.2017)

Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der Evangelischen Hochschule TABOR, Marburg

Zusatz für den Studiengang B.A. Evangelische Theologie (RSPO.Z.BAET)

§ 1 Geltungsbereich

(a) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang B.A. Evangelische Theologie an der Evangelischen Hochschule TABOR, Marburg. Sie setzt die Allgemeinen Bestimmungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung (RSPO) an der Evangelischen Hochschule TABOR voraus. Das gilt auch für die Abschnitte, in denen nicht ausdrücklich auf diese Bestimmungen verwiesen wird.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(a) Das Studium im Rahmen des Bachelor-Studiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(b) Im Bachelorstudium sollen die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt werden. Ziel des Studiums ist auch die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden und zu vermitteln. Dabei wird im Bachelorstudium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen. Der B.A. Ev. Theologie zielt deshalb auf eine umfassende und professionelle Qualifikation für die hauptamtliche Tätigkeit in Kirche und Gemeinde (missionarische Kompetenz auf professionellem Niveau).

(c) Das Studium will außerdem die Bildung verantwortungsbewusster Persönlichkeiten fördern, die fachlich hoch befähigt sind und den Erfordernissen einer christlichen Lebensperspektive und Lebensführung gerecht werden. Die Studierenden sollen durch das Studium theologische Kompetenz erwerben und zugleich selbst eine theologische Existenz leben.

(d) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Ev. Theologie. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.

(e) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(a) Über die Voraussetzungen nach § 54 des Hessischen Hochschulgesetzes hinaus ist für den B.A. Ev. Theologie aufgrund der Zielsetzung des Studiengangs bei der Einschreibung als studiengangsbezogene praktische Tätigkeit die Mitarbeit in einer christlichen Gemeinde nachzuweisen. Dieses Praktikum muss eine Dauer

von mindestens zwölf Wochen umfassen. Es kann auch als Langzeitpraktikum absolviert worden sein.

(b) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 des Hess. Hochschulgesetzes, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, können Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung erlassen werden. Sie sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Abschnitt des gewählten Studiengangs zuzulassen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(a) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt acht Semester. Das Studium gliedert sich in den viersemestrigen Teilabschnitt Grundstudium mit einer darin enthaltenen Orientierungs- und Eignungsphase im Umfang von zwei Semestern und den Teilabschnitt Hauptstudium im Umfang von vier Semestern. Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen.

(b) Der Umfang eines Moduls beträgt i.d.R. 6 bis 8 Leistungspunkte.

(c) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 240 Leistungspunkte erworben werden.

(d) Im Grundstudium sind Basismodule zu erbringen. Sie umfassen das Erlernen der biblischen Sprachen Hebräisch und Griechisch, die Einführung in die Bibel und ihre Welt und Grundkenntnisse und Methodenkompetenz in den verschiedenen theologischen Fachgebieten. Das Hauptstudium beinhaltet Profilmodule zur Vertiefung aus allen theologischen Fachgebieten. Zum Hauptstudium gehören auch Themenmodule, die fachgebietsübergreifend konzipiert sind. Im Rahmen von Wahlpflicht- und Wahlmodulen können verschiedene Studienschwerpunkte gesetzt werden.

(e) Sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium sind in Verbindung mit bestimmten Modulen Praktika zu absolvieren. Diese Praktika sind ein konstitutiver Bestandteil des Studiums und dienen der Vorbereitung für die Tätigkeit in dem durch das Studium angestrebten Berufsfeld.

(f) Der Aufbau des Studiums im Einzelnen wird in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Anforderungen des Studiums und Vergabe von Leistungspunkten

(a) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen gilt:

- Studierende dürfen bei Lehrveranstaltungen eines Moduls insgesamt höchstens die dreifache Anzahl der für das jeweilige Modul angegebenen Semesterwochenstunden versäumen. Entscheidungen zu Fehlzeiten innerhalb dieser Regelung trifft der Modulverantwortliche bzw. Fachdozent. Zur

Erfassung der Präsenzzeiten ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

- Überschreiten die Fehlzeiten den zulässigen Rahmen, ist ein Modul nicht bestanden und muss insgesamt wiederholt werden.
- In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, die Entscheidung trifft der Studienleiter.

§ 6 Art, Aufbau und Umfang der Prüfungen, Fristen

(a) Die Bachelorprüfung besteht aus

- benoteten oder unbenoteten Modul- und Modulteilprüfungen,
- der unbenoteten Orientierungs- und Eignungsprüfung,
- der unbenoteten Zwischenprüfung und
- der benoteten Bachelorarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium.

(b) Einen Studienabschnitt abschließende Prüfungen sind

- Orientierungs- und Eignungsprüfungen
- Zwischenprüfungen in einem vierjährigen Bachelorstudiengang.

Sie dienen der Überwachung des ordnungsgemäßen Studierens und der Einhaltung der Studienfristen gem. § 8 der jeweiligen Studienordnung.

(c) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 240 Leistungspunkte erworben werden. Leistungspunkte werden für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen entsprechend der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Anzahl erworben.

(d) Bis zum Ende des zweiten Semesters soll der Studierende Prüfungen im Umfang von mindestens 44 Leistungspunkten entsprechend den in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodulen erbracht haben (Orientierungs- und Eignungsprüfung). Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Kandidat Gefahr läuft, das Studium endgültig nicht zu bestehen, wenn er nicht bis zum Ende des dritten Semesters die erforderlichen Leistungspunkte erbracht hat. Wer die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, hat die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(e) Bis zum Ende des vierten Semesters soll der Studierende Prüfungen im Umfang von insgesamt mindestens 98 Leistungspunkten aus den in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodulen erbracht haben (Zwischenprüfung). Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Kandidat Gefahr läuft, das Studium endgültig nicht zu bestehen, wenn er nicht bis zum Ende des fünften Semesters die erforderlichen Leistungspunkte erbracht hat. Wer die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nicht spätestens bis zum Ende des fünften Semesters erbracht hat, hat die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(f) Die Module Griechisch I-II und Hebräisch I-II können bis zum Ende des vierten Semesters absolviert werden, sie müssen spätestens zum Ende des sechsten Semesters alle erfolgreich bestanden sein. Wenn diese Module bis zum Ende des vierten

Semesters nicht absolviert wurden, ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Kandidat Gefahr läuft, das Studium endgültig nicht zu bestehen, wenn er nicht bis zum Ende des sechsten Semesters die erforderlichen Leistungen erbracht hat.

(g) Bis zum Ende des achten Semesters soll der Studierende Prüfungen im Umfang von weiteren 120 Leistungspunkten gemäß den in der Anlage 2 aufgeführten Regelungen zu Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen des Hauptstudiums erbracht haben. Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Kandidat Gefahr läuft, das Studium endgültig nicht zu bestehen, wenn er nicht bis zum Ende des zehnten Semesters die erforderlichen Leistungspunkte erbracht hat. Wer die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nicht spätestens bis zum Ende des zehnten Semesters erbracht hat, hat die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(h) In Abweichung von (g) kann die Wiederholung einer Bachelorarbeit auch noch bis zum Ende des elften Semesters erbracht werden.

(i) Bei der Wahrnehmung eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen nach (d)ff um die Semesteranzahl proportional zu den gewichteten Studiengangsemestern.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(a) Für mdl. Prüfungen und Klausuren gilt: Die Teilnahme am jeweils ersten Prüfungstermin ist Pflicht. Bei Nichtantritt gilt die Prüfung als nicht bestandener erster Prüfungsversuch. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur wegen Krankheit oder schwerwiegender Gründe möglich, die Entscheidung trifft die Studienleitung.

(b) Bei Seminararbeiten wird der Abgabetermin für die Wiederholungsarbeit vom Prüfer festgelegt. Bei abgegebenen, aber nicht bestandenen Arbeiten liegt er etwa 4-6 Wochen nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens und der anschließenden Festlegung des neuen Themas. Wenn keine Arbeit abgegeben wird, liegt der Termin für die Abgabe der Wiederholungsarbeit im Wintersemester immer am 31. März und im Sommersemester immer am 30. September. Ausnahmen müssen vom Studienleiter genehmigt werden.

(c) Die Initiative für die Absprache eines neuen Themas muss in allen Fällen von den Studierenden ausgehen.

§ 8 Form der Prüfungsleistungen

(a) In jedem Modul, in dem als Leistungsnachweis einzig eine mündliche Prüfung gefordert wird, kann ein schriftlicher beantragt werden. Zuständig ist der Studienleiter. Über die Prüfungsform (Klausur od. Seminararbeit) entscheidet der Fachdozent.

§ 9 Mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen und Kolloquium

Keine weiteren Regelungen.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(a) In Abweichung von § 10 (5) der RSPO gilt für Praktikumsberichte:

- Abgabe 1-4 Tage später: Erreichbar ist max. die Note 3,0.
- Abgabe 5-8 Tage später: Erreichbar ist max. die Note 4,0.
- Abgabe mehr als 8 Tage später: Der Praktikumsbericht muss bestanden werden, aber die Leistungspunkte werden nicht zur Graduierung angerechnet. Als Ersatz für die durch das Praktikum sonst erworbenen Leistungspunkte müssen im gleichen Umfang weitere Leistungspunkte aus dem Studienbereich belegt werden, dem das Praktikum zugeordnet ist.

§ 11 Bachelorarbeit und Kolloquium

(a) Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss vom Kandidaten mit einem Exposé beantragt werden. Näheres dazu regelt die Modulbeschreibung.

(b) Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen. Wenn die Arbeit bis zum Ende des Sommersemesters abgeschlossen werden soll, muss das Exposé spätestens bis zum 30.11. des Vorjahres beim Studienleiter eingereicht werden. Findet das Kolloquium nach dem 31.08. statt, so ist eine kostenpflichtige Einschreibung im folgenden Wintersemester erforderlich, selbst wenn keine weiteren Module belegt werden.

(c) Das Modul 'Bachelorarbeit und Kolloquium' ist nicht bestanden, wenn das arithmetische Mittel der beiden Gutachten zur Arbeit nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In diesem Fall erfolgt keine Zulassung zum Kolloquium. Im Falle des Nichtbestehens des Moduls 'Bachelorarbeit und Kolloquium' ist die erneute Belegung des Moduls erforderlich. Das Modul kann einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(d) Nach Annahme der Bachelorarbeit verteidigt der Kandidat die Ergebnisse in einem Kolloquium. Näheres dazu regelt die Modulbeschreibung.

(d) Für das Kolloquium werden drei Leistungspunkte vergeben.

(e) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit wird aus den gewichteten Noten der Gutachten und des Kolloquiums gebildet. Erst- und Zweitgutachten erhalten dabei jeweils den Gewichtungsfaktor 2, die Note des Kolloquiums erhält den Gewichtungsfaktor 1. Wenn die Note der Abschlussarbeit durch ein Drittgutachten festgelegt wird, erhält dieses den Gewichtungsfaktor 4. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(f) Wenn der schriftliche Teil der Arbeit bestanden wurde, die Gesamtnote aufgrund der Note des Kolloquiums aber schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.

§ 12 Nachteilsausgleich

Keine weiteren Regelungen.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

(a) Mit Beschluss des Prüfungsausschusses ist folgende Berechnungstabelle im BA ET gebräuchlich:

Notentabelle Prozentnoten EH Tabor		
ganze Note	drittel-Note	mind. %-Sätze
1	1	ab 95 %
1	1,3	ab 90 %
2	1,7	ab 85 %
2	2	ab 80 %
2	2,3	ab 75 %
3	2,7	ab 70 %
3	3	ab 65 %
3	3,3	ab 60 %
4	3,7	ab 55 %
4	4	ab 50 %
5	5	ab 0 %

(b) Für die Berechnung der Gesamtnote des B.A. Ev. Theologie werden alle Module nach Leistungspunkten gewichtet. Die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) wird in dieser Berechnung fünffach gewichtet (entspricht 75 CP).

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(a) Im B.A. Ev. Theologie können im Hauptstudium maximal 12 CP durch Module abgedeckt werden, die statt einer Note mit „bestanden“ gewertet sind. Für alle anderen Module ist ein benoteter Leistungsnachweis erforderlich. Insbesondere können Pflicht- oder Wahlpflichtmodule, für die das Modulhandbuch des B.A. Ev. Theologie einen benoteten Leistungsnachweis vorsieht, nicht durch mit „bestanden“ bewertete Module ersetzt werden. Wenn eine vergleichbare Leistung von einer anderen Hochschule bestätigt wurde, kann diese jedoch durch einen Leistungsnachweis an der Ev. Hochschule TABOR ergänzt werden.

§ 15 Prüfungsausschuss

(a) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Hochschuldozenten an, dazu zwei von den Studierenden gewählte Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(b) Es können nur die Studierenden in den Prüfungsausschuss gewählt werden, die die Zwischenprüfung bereits erfolgreich abgelegt haben.

§ 16 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

Keine weiteren Regelungen.

§ 17 Organisation der Prüfungen

Keine weiteren Regelungen.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(a) Der Studienleiter sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens

zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(b) Bei den Sprachprüfungen in Griechisch und Hebräisch sind, soweit möglich, zur Qualitätssicherung auch staatlich geprüfte Lehrkräfte zu beteiligen. Für Hebräisch gilt dabei auch eine Promotion im Fach Altes Testament als äquivalente Qualifikation.

(c) Beim Kolloquium zur Bachelorarbeit kann ein Vertreter der Ev. Landeskirche als Beisitzer teilnehmen. Mitglieder des Stiftungsrates der Trägerstiftung der Hochschule können als Zuhörer teilnehmen.

§ 19 Bereitstellung des Lehrangebots

(a) Die Planung des Lehrangebotes im B.A. Ev. Theologie ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Modul- und Modulteilprüfungen mit Pflichtcharakter werden deshalb in der Regel nur einmal im Studienjahr angeboten.

§ 20 Zulassung zu Prüfungen

Keine weiteren Regelungen.

§ 21 Durchführung von Modul- und Modulteilprüfungen

Keine weiteren Regelungen.

§ 22 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

Keine weiteren Regelungen.

§ 23 Bestehen von Prüfungen

(a) Die Bachelorprüfung im B.A. Ev. Theologie ist bestanden, wenn die Zwischenprüfung, die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, die sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 240 und höchstens 270 Leistungspunkten erbracht ist.

§ 24 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung

Keine weiteren Regelungen.

§ 25 Zeugnisse, Bachelor- oder Master-Urkunde

Keine weiteren Regelungen.

§ 26 Ungültigkeit der Zwischenprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung

Keine weiteren Regelungen.

§ 27 Aufbewahrung und Einsicht der Prüfungsakte

Keine weiteren Regelungen.

§ 28 Inkrafttreten und Änderungen

(a) Diese Prüfungsordnung ersetzt die am 18.02.2009 in Kraft getretene Prüfungsordnung und tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

§ 29 Anlagen

**Anlage 1:
Beschreibung der Struktur des Studiums (direkt im Anschluss)**

**Anlage 2:
Modulhandbuch (eigenes Dokument)**

Anlage 3: Exemplarische Studienverläufe (im Modulhandbuch integriert)

Anlage 1: Struktur des Studiums im B.A. Ev. Theologie

§ 1 Studienbereiche

Das Studium im B.A. Evangelische Theologie umfasst folgende Teilgebiete:

- Bibelwissenschaft (Altes Testament und Neues Testament)
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
- Praktische Theologie (einschl. Missionswissenschaft)

In den ersten beiden Studienjahren werden außerdem Kurse zu den biblischen Sprachen Griechisch und Hebräisch angeboten. Wahlweise können zusätzlich auch Lateinkurse anderer Anbieter in das Studium einbezogen werden.

In den einzelnen Modulen werden je nach Bedarf auch Fragestellungen und Kenntnisse aus benachbarten Disziplinen (Altertumswissenschaften, Philosophie, Pädagogik, Psychologie etc.) aufgegriffen.

§ 2 Praktika

Die Umsetzung und Anwendung der in den verschiedenen Modulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen ist ein integraler Bestandteil des Studiengangs. Damit bereits von Anfang an eigene Erfahrungen im künftigen Berufsfeld eingebracht werden können, ist ein zwölfwöchiges Praktikum in einer christlichen Gemeinde Voraussetzung für die Zulassung. Zum Studium selbst gehören als Teil verschiedener Module sowohl Langzeitpraktika während des Semesters als auch Praktika in der vorlesungsfreien Zeit. Die Art des jeweiligen Praktikums orientiert sich am Studienfortschritt und bereitet so schrittweise den Übergang in die Berufspraxis vor.

§ 3 Gliederung des Studiums nach Modultypen

Die Module des B.A. Ev. Theologie gliedern sich in Orientierungs-, Basis-, Profil- und Themenmodule.

Orientierungsmodule sind fachgebietsübergreifend angelegt und dienen der Vorbereitung auf die jeweilige Studienphase.

Basismodule vermitteln die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten des jeweiligen Fachgebietes einschließlich der biblischen Sprachen Griechisch und Hebräisch. Sie bilden damit eine notwendige Grundlage für das selbstständige und methodisch reflektierte Arbeiten in den verschiedenen Bereichen der theologischen Wissenschaft.

Profilmodule werden für jedes Fachgebiet angeboten und vertiefen Fragestellungen des jeweiligen Bereiches. Sie ermöglichen die selbstständige Anwendung und den Transfer der in den Basismodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Gleichzeitig fördern sie die eigene kritische Urteilsbildung. In jedem Fachgebiet muss mindestens ein Profilmodul absolviert werden. Teilweise gelten auch weitere Profilmodule als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule.

Themenmodule greifen wesentliche theologische Fragestellungen auf und verknüpfen Methoden und Kenntnisse aus verschiedenen Fachgebieten. Damit ermöglichen sie die Vertiefung und den Ausbau eines systematischen und zusammenhängenden Wissens über das Studiengebiet genauso wie die selbstständige Anwendung von wissenschaftlichen Methoden. Themenmodule werden als Wahlpflicht- oder Wahlmodule angeboten.

§ 4 Die Module des ersten Studienjahres

Das erste Studienjahr umfasst folgende Module, die alle Pflicht- oder Wahlpflichtmodule sind:

Orientierungsmodul Theologie studieren lernen	1.-2. Sem.
Orientierungsmodul Lebenswelten wahrnehmen (Wahlpflicht)	1.-2. Sem.
Basismodul Journalismus und Medien: Nachrichten produzieren/Einführung in den Journalismus (Wahlpflicht)	1.-2. Sem.
Basismodul Einführung in die Bibel: Das Neue Testament	1. Sem.
Basismodul Griechisch I	1. Sem.
Basismodul Griechisch II	2. Sem.
Basismodul Kirchengeschichte	2. Sem.
Basismodul Lernprozesse anregen und begleiten I	2. Sem.

§ 5 Orientierungs- und Eignungsprüfung

Die Orientierungs- und Eignungsprüfung nach dem 1. Studienjahr ist bestanden, wenn von den folgenden Modulen mindestens Prüfungen im Umfang von 44 CP bestanden wurden.

- Orientierungsmodul Theologie studieren lernen
- Orientierungsmodul Lebenswelten wahrnehmen oder Basismodul Journalismus und Medien: Nachrichten produzieren/Einführung in den Journalismus
- Basismodul Einführung in die Bibel: Das Neue Testament
- Basismodul Griechisch I
- Basismodul Griechisch II
- Basismodul Kirchengeschichte I
- Basismodul Lernprozesse anregen u. begleiten I
- Basismodul Ethik (im Fall des Nichtbestehens von Griechisch I)

§ 6 Die Module des zweiten Studienjahres

Das zweite Studienjahr umfasst folgende Module, die alle Pflicht- oder Wahlpflichtmodule sind:

Basismodul Hebräisch I	3. Sem.
Basismodul Biblische Texte auslegen	3. Sem.
Basismodul Grundfragen der Dogmatik	3. Sem.
Basismodul Lernprozesse anregen und begleiten II (Wahlpflicht)	3.-4. Sem.
Basismodul Journalismus und Medien: Nachrichten produzieren/Einführung in den Journalismus (Wahlpflicht)	3.-4. Sem.
Basismodul Einführung in die Bibel: Das Alte Testament	4. Sem.
Basismodul Hebräisch II	4. Sem.
Basismodul Grundfragen der Ethik	4. Sem.

Basismodul Einführung in die Homiletik	4. Sem.
Orientierungsmodul Berufsfelder erkunden	4. Sem.

§ 7 Die Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung nach dem 2. Studienjahr ist bestanden, wenn von den folgenden und den unter „Orientierungs- und Eignungsprüfung“ genannten Modulen gemeinsam mindestens Prüfungen im Umfang von 98 CP bestanden wurden:

- Hebräisch I
- Hebräisch II
- Basismodul Biblische Texte auslegen
- Basismodul Grundfragen der Dogmatik
- Basismodul Grundfragen der Ethik
- Basismodul Lernprozesse anregen und begleiten II oder Basismodul Journalismus und Medien: Nachrichten produzieren/Einführung in den Journalismus
- Basismodul Einführung in die Bibel: Das Alte Testament
- Basismodul Einführung in die Homiletik
- Profilmodul Kirchengeschichte II (im Fall des Nichtbestehens einer Sprachprüfung)
- Orientierungsmodul Berufsfelder erkunden

§ 8 Die Module des Hauptstudiums

Zum Hauptstudium gehören Profilmodule der verschiedenen Fachgebiete. Profilmodule haben in der Regel einen Umfang von 6 CP und 3-5 SWS.

Folgende Profilmodule sind Pflichtmodule:

- Bibelwissenschaft: Exegese des AT (Pentateuch, Propheten oder Psalmen)
- Bibelwissenschaft: Theologie des NT

- Bibelwissenschaft: ein weiteres Profilmodul aus diesem Bereich.
- Kirchengeschichte II
- Systematische Theologie: Dogmatik (I oder II)
- Systematische Theologie: Ethik (I oder II)
- Praktische Theologie:
 - Predigtübung (einschl. Predigtpraktikum)
 - Einführung in die Seelsorge
 - Gemeinde entwickeln (einschl. Gemeindepraktikum)
 - Gemeindekybernetik

Im Hauptstudium muss außerdem mindestens ein Themenmodul belegt werden, weitere Themenmodule können belegt werden. Jedes Themenmodul hat einen Umfang von 6 CP und 2-3 SWS.

Durch die Profil- und Themenmodule im Hauptstudium müssen insgesamt mindestens 105 CP erreicht werden. Davon sind 75 CP durch den Pflicht- und Wahlpflichtbereich abgedeckt (einschl. der Praktika). Für die übrigen 30 CP können Module frei gewählt werden.

Als Wahlmodule können auf Antrag auch einzelne Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen anerkannt werden. Genehmigungsfähig sind dabei auch Module aus nicht-theologischen Fächern, die zum Ziel des gesamten Studiengangs in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Eine Gesamtübersicht der im Hauptstudium angebotenen Module findet sich im Modulhandbuch.

§ 9 Die Bachelorarbeit

Für die Bachelorarbeit vgl. die Regelungen in § 11 der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch